

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Olbernhau (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 22.12.2006**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (SächsGVBl. 705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 309) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Änderungsgegenstand**

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Olbernhau (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 22.12.2006 (veröffentlicht im Olbernhauer Reiterlein Nr. 01/07 vom 05.01.2007) wird wie folgt geändert:

1. § 2 (3), (4) und (5) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 – Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(3) In Kinderkrippen werden in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr für Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 9,0 Stunden
2. bis 6,0 Stunden
3. bis 4,5 Stunden.

Für Beschäftigte mit Arbeitszeitznachweis werden 7- und 10-stündige Betreuung angeboten.

(4) In Kindergärten werden in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 9,0 Stunden
2. bis 6,0 Stunden
3. bis 4,5 Stunden.

Für Beschäftigte mit Arbeitszeitznachweis werden 7- und 10-stündige Betreuung angeboten.

(5) In Horten werden in der Zeit von 6.00 bis 17.00 folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 6 Stunden
2. bis 5 Stunden.

Ausfallzeiten im Schulbereich werden nicht betreut.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 (3), (4) und (5) der Betreuungssatzung vom 22.12.2006 außer Kraft.

Olbernhau, den 11.04.2008

Dr. Laub  
Bürgermeister

- Siegel-